

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. Februar 1867.

1. Gehalte der Gehülfenlehrer der Landschulen.

Die Deputation zur Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses für die Landschulen u. s. w. hat den beifolgenden Bericht in Betreff des vorstehenden Gegenstandes eingereicht, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

2. Gefindeordnung.

Ebenfalls unter dem Vorbehalt seiner Erklärung läßt der Senat einen Bericht, welchen die wegen Revision der Gefindeordnung niedergesetzte Deputation eingereicht hat, hieneben der Bürgerschaft zugehen.

3. Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1866.

Zugleich theilt der Senat abschriftlich den ihm erstatteten Bericht über die Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1866 der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnissnahme mit.

4. Begefaccker Verkehrsanstalten.

Gegen eine Verathung und Berichterstattung über die von einer Commission der Bürgerschaft zur Hebung des Begefaccker Verkehrs empfohlenen Anlagen von Seiten der Eisenbahndeputation und der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten hat der Senat nichts zu erinnern, und wird er die genannten Deputationen unter Mittheilung des ihm überreichten Commissionsberichts mit entsprechendem Auftrage versehen.

5. Lagerung von Petroleum und Verbesserung des Straßenpflasters zu Bremerhaven.

Auch der Senat genehmigt die Anträge des über diesen Gegenstand erstatteten Deputationsberichts und bewilligt demgemäß die veranschlagten 1930 Thaler für Lagerung von Petroleum in Bremerhaven und 1440 Thaler als Mehrkosten der Straßenpflasterung.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 4. Februar 1867.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung und Verwendung des Staatszuschusses für die Landschulen u. s. w., die Gehalte der Gehülfenlehrer betreffend.

Die unterzeichnete Deputation hat im verflossenen Jahre aus den in einem Berichte vom 19. Januar entwickelten Gründen eine Verbesserung der Gehalte der Schulvorsteher und anderen ordentlichen Lehrer im Landgebiete beantragt, und ist dieselbe vom Senat und der Bürgerschaft bewilligt worden.

Zum Theil aus denselben Gründen sieht sie sich jetzt veranlaßt, auch in Ansehung der Gehülfenlehrer eine Gehaltsverbesserung zu beantragen.

Nach dem genehmigten Vorschlage des unterm 24. September 1861 erstatteten Berichts beträgt das Gehalt der Lektoren »180 bis 300 Thaler dergestalt, daß es von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der obrigkeitlichen Behörde, und mindestens von fünf zu fünf Jahren, vom Minimo zum Maximo mit 24 Thaler steigt.«

Der höchste Satz des Gehalts der Gehülfslehrer in der Stadt Bremen beträgt dagegen 450 Thaler, und es hat sich bei den Schulbehörden der Stadt die Praxis festgestellt, daß man jungen ungeprüften Lehrern als ein Anfangsgehalt etwa 200 Thaler — geprüften und wohlbestandenen Lehrern bis 250 Thaler — ferner solchen, die das zweite, zu einem ordentlichen Lehramte befähigende Examen bestanden, 300 Thaler, und endlich später diesen Lektoren ein Aufsteigen mit 50 Thalern dergestalt bewilligt, daß dieselben schon nach etwa 9 bis 10 Jahren zum Genuße des Maximums gelangen können.

Ein solches Verfahren, gleichmäßig von den staatlichen wie den kirchlichen Schulbehörden seit einiger Zeit beobachtet, erscheint freilich nicht bloß im Interesse der Lehrer als ein billiges, sondern auch im Interesse des städtischen und kirchlichen Schulwesens als eine Nothwendigkeit, indem es sich genügend herausgestellt hatte, daß man nur so tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen und sich zu erhalten vermochte.

Allein, — die Folge desselben für das Landschulwesen ist nun die, daß eine Ungleichheit in der pecuniären Stellung der Stadt- und Landschullehrer eintritt, welche jeden Lehrer, der in der Stadt eine Anstellung noch zu finden hoffen darf, abhalten muß, eine Landschulstelle zu suchen oder anzunehmen; zumal der Mehrzahl ohnehin Leben und Wirksamkeit in der Stadt anziehender als auf dem Lande erscheinen wird.

Diesem unlängbaren Uebelstande thunlichst entgegenzutreten, muß die Deputation sich verpflichtet achten, und geltend machen, wie doch ein gutes Landschulwesen nur mit guten Lehrkräften erzielt werden könne, und tüchtige Gehülfslehrer man nur bekommen werde, wenn das Gehalt, — namentlich im Anfange, wo es gerade darauf ankommt, jüngere Lehrer erst zu dem Entschlusse zu bewegen, daß sie sich der Landschule widmen, — so gestellt wird, daß nicht die Geringsfügigkeit desselben zurückhaltend wirkt.

Deshalb wird der Beschluß der Deputation sicherlich Beifall finden, den geprüften Lehrern und weiter solchen Lehrern, die das vorgeschriebene zweite Examen bestanden, künftig annähernd ein gleich hohes Gehalt mit denen in der Stadt geben zu wollen, — welches auszuführen nach dem bestehenden Gesetze bis zum Satze von 300 Thalern in ihrer Macht liegt; — sodann aber wird auch ihr dringender Wunsch Gewährung finden, nicht nur über den jetzigen höchsten Satz von 300 Thalern hinaus bis zu 350 Thalern gehen, sondern auch bei dieser Neuerung das Gehalt rascher, etwa von 3 zu 3 Jahren, steigen lassen zu dürfen. Dazu bedarf sie der höheren Genehmigung und richtet daher mittelst des gegenwärtigen Berichts ihren ergebensten Antrag dahin, — ihr

die so eben als wünschenswerth bezeichnete Ermächtigung ertheilen zu wollen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Eduard Müller.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 4. Februar 1867.

B e r i c h t

der wegen Revision der Gefindeordnung niedergesetzten Deputation.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft ist die Deputation beauftragt worden,

- 1) die in einem ihr mitgetheilten bürgerchaftlichen Commissionsberichte enthaltenen Vorschläge von Abänderungen und Zusätzen zu den deputationseitig gestellten Anträgen, sowie
- 2) näher zu prüfen, ob sich die Einführung von Dienstbüchern auch für hiesige Dienstboten und die Ertheilung von Dienstzeugnissen empfehle, eventuell aber in letzteren Beziehungen nähere Vorschläge zu machen.

Zu 1. Die wesentlichste Aenderung der bestehenden Gesindeordnung, welche von der Deputation war beantragt worden, betraf den §. 5 derselben. Statt dieses, die polizeilichen Befugnisse zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung nur kurz andeutenden Paragraphen hatte die Deputation in einem besonderen Abschnitte sub VI für alle Fälle, welche nicht lediglich einen Geldanspruch betreffen, unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung, ein auf Anrufen der einen oder der anderen Partei facultativ eintretendes Administrativverfahren vor der betreffenden Polizeibehörde in Vorschlag gebracht und die hiefür erforderlichen Gesetzesvorschriften formulirt. Abgesehen von dem Wunsche der Commission, die letzten Worte dieser Vorschriften im Wegfall kommen zu sehen (womit die Deputation sich einverstanden erklären würde), tritt dieselbe diesen Vorschlägen zwar bei, jedoch mit der wesentlichen Modification, daß dies vorangehende polizeiliche Administrativverfahren kein facultatives, sondern ein obligatorisches sein sollte.

Wenn auch die Deputation darauf aufmerksam machen möchte, daß sie das Letztere um deswillen nicht in Vorschlag gebracht hat, weil in den zahlreichen Fällen, in denen wegen Hartnäckigkeit der Parteien oder Zweifelhaftigkeit der thatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung unvermeidlich erscheint, ein gezwungener Weise vorangehendes Administrativverfahren für die Parteien, namentlich die Herrschaft, nur sehr lästig und zeitraubend sein muß, so kann es doch dahingestellt bleiben, welchem Principe der Vorzug einzuräumen sei, da die Deputation nach wiederholter näherer Prüfung zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß es wohlgethan sei, von einem solchen für ein einzelnes Rechtsverhältniß einzuführenden Ausnahmeverfahren, sei es facultativ oder obligatorisch, überall und um so mehr jetzt zu abstrahiren, als die Analogie der in der Verordnung vom 12. Juni 1850, das Cigarrenfabrikwesen betreffend, der Inspection eingeräumten Disciplinargewalt, welche der Deputation die Veranlassung zu ihren Vorschlägen darbot, nach Aufhebung jener Verordnung nicht mehr zutreffend ist. Nur jenes im Jahre 1859 bei uns in einem, manche Ähnlichkeit darbietenden Verhältnisse existirende Verfahren konnte die Deputation veranlassen, über die vielen Bedenken hinwegzusehen, welche der Ausdehnung der Polizeigewalt in eine eigentliche Rechtssphäre, worin ihr jede Entscheidung ein für alle Mal unter sagt sein sollte, entgegenstehen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Beziehungen zwischen Herrschaft und Dienstboten intimere sind, als die lediglich durch ein kaltes Rechtsverhältniß geschaffenen, und daß sie nach einer idealeren Auffassung mehr den Charakter einer Familienzusammengehörigkeit annehmen sollten, in welcher man alle Zwistigkeiten gern arbiträr geschlichtet sähe; allein mit den Fällen, in welchen dies in größerem oder geringerem Grade zur Wirklichkeit geworden sein möchte, hat es das vorgeschlagene Verfahren nicht zu thun, welches vielmehr nur da einzutreten haben würde, wo ein friedliches Verhältniß nicht existirt und wo der Rechtsbruch droht oder bereits vorhanden ist. Das prompte und leicht herbeizuführende Eingreifen der Polizeibehörde würde ohne Zweifel in vielen Fällen selbst definitive Ordnung schaffen, in manchen andern aber, namentlich wo eigentliche Böswilligkeit der Grund des Zerwürfnisses ist, das Uebel eher vergrößern; jedenfalls aber liegt in der größeren Umständlichkeit der Betretung des gerichtlichen Weges und der dadurch gewonnenen Zeitfrist ein in den meisten Fällen sehr wirksames Besänftigungsmittel der aufgeregten Leidenschaften und gewährt der wiedergekehrten Besonnenheit Gelegenheit, die in jedem Dienstverhältnisse nothwendige gegenseitige Accommodation zu der erforderlichen Geltung gelangen zu lassen. Soll dagegen die Polizei gezwungen sein, bei jedem Anrufen Frieden zu stiften, so wird der momentane Fäzorn, der natürlich seine Auffassung des Streits stets als die allein richtige ansieht, kaum jemals die Gelegenheit versäumen, deren Hülfe in Anspruch zu nehmen, oft auch nur deshalb, um den Gegner durch ein, wenn nicht selbst herbeigerufen, selten erwünschtes polizeiliches Einschreiten zu ärgern. Statt die Zahl der zu schlichtenden Streitigkeiten

zu vermindern, möchte das in Frage stehende Verfahren leicht in erheblicher Weise die entgegenstehende Wirkung zur Folge haben. Jedenfalls würden aber die vielen neuen, damit der Polizei zugewiesenen Arbeiten eine nicht unerhebliche Vermehrung ihres Personals erheischen, welche sich nicht, wie in dem schon ohnehin neuerdings von dieser Behörde gestellten Antrage, auf die unteren Beamten beschränken könnte.

Dieselben abmahnenden Gründe würden aber geltend gemacht werden müssen, wenn es sich, wie allerdings zur Erörterung gekommen, um die Zuweisung der bezeichneten Vor-Untersuchungen und Vor-Entscheidungen an eine andere Behörde handelte. Ob der einschreitende Beamte der Polizei oder einer andern Administrativ-Behörde angehört, würde wohl nur den Unterschied haben, daß im letzteren Falle alle Handhabe zur Execution mangelte, wenn man nicht auch hiefür wieder Organe zu schaffen bereit sein sollte. Noch weniger könnte es sich eignen, einen gerichtlichen Unterbeamten, etwa den Richtersdiener, mit diesen Functionen zu betrauen, da demselben hiezu nicht nur die Zeit, sondern auch alle Autorität mangelt. Zur Creirung einer neuen gerichtlichen Unterinstanz, lediglich für Gesindestreitigkeiten, möchte aber wohl kaum irgend ein Grund vorliegen.

Der Bedenken sind daher so viele, von denen namentlich die nur angedeuteten principiellen der Deputation als die gewichtigsten erscheinen, daß die in einzelnen Fällen ohne Zweifel zu erreichenden Vortheile vor ihnen in den Hintergrund treten. Der Wunsch gutes Gesinde und Ruhe und Frieden im Hause zu haben, ist ein ebenso allgemeiner als berechtigter; aber wird derselbe durch ein sofortiges Einschreiten der Behörde stets gefördert? Die Herrschaften werden sich vielleicht eher zur Bejahung dieser Frage verstehen, als die Domestiken, weil es nicht zu leugnen ist, daß eine Administrativbehörde eher geneigt ist, jenen statt diesen Recht zu geben. Aber gerade hieraus erhellt, daß die Rechtsgleichheit, welche bei allen gesetzlichen Anordnungen das oberste Princip sein muß, durch die in Frage stehende Vorschrift gefährdet erscheint. Ueberdem möchte die Klage über schlechtes Gesinde, wenn wir einen vergleichenden Blick auf die Zustände anderer größeren Städte werfen, im Allgemeinen für Bremen eine wenig gerechtfertigte sein.

Indem die Deputation daher anheimgiebt, den sub VI in Antrag gebrachten Abschnitt »Polizei- und Disciplinarverfügungen« sowohl nach der einen wie anderen Fassung fallen zu lassen, muß sie darauf aufmerksam machen, daß in solchem Falle der bisherige §. 5 sein Bestehen behalten wird.

Mit den einzelnen kleinen Verbesserungsvorschlägen des Commissionsberichts erklärt sich die Deputation im Uebrigen einverstanden, muß jedoch von der Annahme des Zusatzes zu §. 2 abrathen, weniger aus materiellem als aus dem formellen Grunde, weil die von ihr vorgeschlagene nähere Bezeichnung aller derjenigen Personen, welche als Dienstboten zu betrachten sind, buchstäblich der Verordnung vom 6. Juli 1846, die fremden Dienstboten betreffend, entnommen ist und daher durch die Annahme des commissionsseitig beantragten Zusatzes eine Zweifelhastigkeit und Verschiedenartigkeit entstehen würde, welche nicht beabsichtigt sein kann.

Das Alinea e des §. 18 würde nunmehr (unter Hinzufügung eines kleinen, sich von selbst rechtfertigenden Zusatzes zu dem Commissionsvorschlage) lauten müssen:

- e. In Fällen, wo diejenigen Dienstleistungen, für welche der Dienstbote ausschließlich oder doch fast ausschließlich gemiethet worden ist, ohne Schuld der Herrschaft unthunlich geworden sind, worüber das richterliche Ermessen entscheidet, gebührt bei verweigerter Aufnahme in den Dienst dem Dienstboten als Entschädigung ein vierteljähriger Lohn oder im Fall einer kürzeren als dreimonatlichen Miethzeit der ganze Lohn.

Zu 2. Ob die Einführung von Dienstbüchern auch für hiesige Dienstboten sich empfehle, ist vorwiegend eine polizeiliche Frage, und hat die Deputation sich daher vorab die Ansicht der Polizei-Direction erbeten, welche sich wie folgt äußert:

»Die Ausdehnung der durch die Verordnung vom 6. Juli 1846 vorgeschriebenen Dienstbücher auf bremische Domestiken ist dringend zu empfehlen, ja geradezu als ein fühlbares Bedürfnis zu bezeichnen, da sich jene Classe sonst einer ausreichenden Controлле, sowohl des theilhabenden Publikums, als der Behörden zu entziehen vermag, welche ein großes Interesse dabei haben, den jedesmaligen Wechsel

und die wenn auch nur etwa zeitweilige Aufhebung eines Dienstverhältnisses zu erfahren, sowie den Gründen einer eingetretenen Veränderung nachfragen zu können.»

Da die Polizeidirection hinzusetzt, daß die dadurch herbeigeführte Geschäftszunahme vermehrung des Gesindebüreaus mittelst geeigneter Einrichtungen ohne Schwierigkeit zu bewältigen sei, so kann auch die Deputation die in Frage gestellte Ausdehnung nur anheim geben. Zu Vorschlägen von eventuell erforderlichen Aenderungen einzelner Vorschriften der Verordnung vom 6. Juli 1846 kann die Deputation sich indessen nicht berufen erachten, da das ihr ertheilte Commissorium sich nicht auf diese Verordnung erstreckt und die etwa vorzunehmenden Veränderungen dieser lediglich Polizeivorschriften enthaltenden Anordnungen wohl am geeignetsten der betreffenden Behörde zu überlassen sind.

Die Frage, ob eine gesetzliche Vorschrift, jedem abgehenden Diensthoten ein schriftliches Zeugniß geben zu müssen, sich empfehle, wird im Publikum sehr verschieden beantwortet und muß es werden, je nachdem man sich dabei von dem berechtigten Wunsche, Zuverlässiges über das frühere Verhalten der Domestiken zu erfahren, leiten läßt oder auf den Standpunct dessen stellt, welcher das Zeugniß zu ertheilen hat. Die Deputation hat bereits in ihrem ersten Berichte sich bestimmt dahin ausgesprochen, daß sie von einem legislativen Einschreiten in dieser Beziehung unbedingt abrathen müsse, da die Einführung einer Verpflichtung zur Ertheilung schriftlicher Dienstzeugnisse nur völlig trügerische Ergebnisse zur Folge haben werde. Sie kann auch jetzt, nach erneuerter Berathung dieses Gegenstandes, nur dasselbe wiederholen. Wenn man bedenkt, welche verschiedenen Bildungsstufen die Aussteller der Zeugnisse angehören, welche ein verschiedener Maßstab von ihnen an die Verpflichtung der Domestiken gelegt wird, welche Einflüsse von Born oder Mitleid, von Drohung oder Bitte sich bei der Ausstellung geltend machen können und werden, so wird man dem nicht für einen individuellen Nachfrager, sondern für alle Welt bestimmten Zeugnisse keinen irgend erheblichen Werth mehr beilegen. Je mehr man aber die Zeugnisse nach dem Vorschlage des Commissionsberichts auf einige wenige einfache Rubriken beschränkt, desto nichtsagender werden sie und desto weniger werden sie geeignet sein, das Bedürfnis nach eigener persönlicher Nachfrage zu ersetzen. Fast ohne Ausnahme werden solche Zeugnisse lobende sein, denn wer wird wohl Lust und Aufopferungsfähigkeit genug haben, sich allen den Unannehmlichkeiten auszusetzen, welche ein, wenn auch noch so wahrheitsgetreuer, dem mißliebig gewordenen Diensthoten, den man sich freut endlich los zu werden, mitzugebender Tadel nur zu leicht für den Aussteller nach sich zieht? Ganz etwas Anderes ist es, wenn man dem Nachfragenden persönlich und unter vier Augen gegenüber steht, und ist es selbst in solchem Falle nicht immer möglich, die Wahrheit vollständig zu erfahren, so ist ein schriftliches, in allgemeinen Ausdrücken abgefaßtes Zeugniß vollständig illusorisch. Gegen ungerechtfertigten Tadel, gegen Böswilligkeit und Verdächtigungen giebt es in einzelnen Fällen vielleicht das Mittel des Recurses an die Behörde, aber gegen das ungerechtfertigte Lob giebt es zum Schutze der getäuschten Herrschaften kein Remedium. Die Deputation kann daher nur dringend von dem Erlaß jeder gesetzlichen Vorschrift in dieser Beziehung abrathen.

Bremen, am 21. Januar 1867.

Die Deputation zur Revision der Gesindeordnung.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **A. Schumacher.**

Anlage III
zur Mittheilung des Senats
vom 4. Februar 1867.

B e r i c h t

über die Ertheilung des Bürgerrechts vom Jahre 1866.

I. Bürgergelder.		
Laut Rechnungsbuch sind von der Generalcasse für Staats- und Gemeindebürgerrecht der Stadt Bremen direct erhoben	» 35,825.—	
vom rechten Weserufer	» 1,015.—	
vom linken Weserufer	» 1,256.48	
von Begeßack	» 665.—	
von Bremerhaven	» 1,290.—	
		40,051 48
II. Registraturgebühren.		
Bei Erwerbung des Bürgerrechts der Stadt Bremen sind berechnet und eingegangen	» 1,770.—	
beim Zuschwören sind hier incl. vom rechten und linken Weserufer erhoben	» 2,405.—	
von Begeßack	» 185.—	
von Bremerhaven	» 310.—	
		4,670 —
	Summa . . .	44,721 48
Im Budget ist angeschlagen:		
Der Ertrag der Bürgergelder	» 50,000.—	
» » » Registraturgebühren	» 5,000.—	
		55,000 —
Within beträgt die wirkliche Einnahme weniger als veranschlagt.	» 10,278	24
Die Ausgaben sind gewesen:		
Für einen Gehülfen	» 150.—	
» Erhebung der Registraturgebühren beim Zuschwören	» 10.—	
» Ersatz für Sporteln an einen Rathsdienner	» 30.—	
» Bücher und dergl.	» —.—	
» Druckkosten	» 15.39	
		205 39
Im Budget sind die Ausgaben angenommen mit 250 Thalern, haben daher weniger betragen		44 33
Die Zahl der ausgegebenen Bürgerzettel beträgt im Ganzen 670		
Davon haben erhalten:		
I. Das Staats- und Gemeindebürgerrecht:		
Fremde Männer	309	
Fremde Frauenzimmer	273	
Fremde Eheleute	34	
		616
II. Das Gemeindebürgerrecht:		
Staatsangehörige Männer	20	
Staatsangehörige Frauenzimmer	34	
Staatsangehörige Eheleute	—	
		54
		Total . . . 670
Die Einnahme von diesen 670, an Staatsangehörige und Fremde ausgegebenen Bürgerzetteln vertheilt sich:		
a. auf 54 Nummern an Staatsangehörige	» 1,865.—	
b. » 616 » an Fremde	» 35,730.—	
670 Nummern	» 37,595.—	
Den Staatsbürgereid haben geleistet 885 Personen.		
Bremen, den 28. Januar 1867.		

(gez.) **H. F. Weinhagen.**